

Statuten des Schweizer Feh-Klubs

gegründet 1921

I Name, Sitz und Zweck des Klubs

§1 Unter dem Namen „Schweizer Feh-Klub“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Klub ist Mitglied von „Rassekaninchen Schweiz“.

Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Klubpräsidenten.

§2 Der Schweizer Feh-Klub bezweckt, diese bei Schweizer Züchtern entstandene Rasse zu erhalten und zu fördern;
durch

- a) Pflege der Kollegialität unter den Klubmitgliedern, Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Schweizer Feh-Zucht, wobei erfahrene Züchter den unerfahreneren zur Seite stehen sollten;
- b) Zuchtrichtung nach dem jeweils gültigen Standard;
- c) die jährliche Durchführung einer Schweizerischen Feh-Klubschau.
Diese sollte wenn möglich im Turnus von den bestehenden Gruppen organisiert werden.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§3 Der Klub besteht aus Ehrenmitgliedern, Veteranen, Aktiv- und Jugendmitgliedern.

- a) Mitglied kann jede Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und den ganzen Jahresbeitrag beim Eintritt bezahlt.
Jugendliche vom Kalenderjahr des 7. Geburtstages an können dem Verein mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglieder beitreten. Der Status Jungzüchter endet mit dem Kalenderjahr des 18. Geburtstages und geht in die Aktivmitgliedschaft über.
- b) Aufnahme gesuche sind dem Gruppenpräsidenten einzureichen, der diese umgehend an den Zentralausschuss weiterleitet. Der Zentralsekretär veröffentlicht das Aufnahmegesuch in der „Tierwelt“. Wird innert einer Frist von 14 Tagen keine Einsprache erhoben, gilt die Aufnahme als vollzogen. Das neue Mitglied erhält dann die Statuten, die Reglemente und ein Mitgliederverzeichnis.
- c) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehrenmitglieder, Veteranen, Aktiv- und Jugendmitglieder.
- d) Die Jahresbeiträge für die Klubkasse werden jeweils an der Klubgeneralversammlung festgelegt.
- e) Zu Veteranen ernannt werden Aktivmitglieder, die 25 Jahre den Jahresbeitrag bezahlt haben. Sie sind dann ohne Einschränkung ihrer Rechte und Pflichten von jeder Beitragspflicht befreit.

§4 Ehrenmitgliedschaft im Hauptklub

a) Allgemeines

- aa) Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied des Schweizer Feh-Klubs ernannt werden.

ab) Um Ehrenmitglied zu werden, sollte sich die vorgeschlagene Person durch ganz besondere, uneigennützig, langjährige und hervorgehobene Verdienste in der Gruppe oder im Hauptklub auszeichnen.

b) Antragsbestimmungen

ba) Sollte in etwa fünf Jahre im Zentralausschuss mitgewirkt haben.

bb) Sollte ungefähr sieben Jahre das Amt als Gruppenpräsident bekleidet haben.

bc) Sollte mindestens zehn Jahre im Gruppenvorstand mitgewirkt haben oder sonstige ausserordentliche Leistungen erbracht haben.

c) Antrag

ca) Der Antrag muss bis zum 10. Mai des laufenden Jahres z.Hd. der nächsten Zentralvorstandssitzung eingereicht werden.

cb) Der Zentralvorstand allein hat zu entscheiden, ob das von einer Gruppe vorgeschlagene Mitglied die obgenannten Kriterien erfüllt und der nächsten Generalversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden kann.

cc) Wird dem Antrag zugestimmt, wird dieser der nächsten Generalversammlung unterbreitet.

cd) Erhält ein Antrag im Zentralvorstand keine Zustimmung, kann ein neuer frühestens in drei Jahren erfolgen.

ce) Die Generalversammlung stimmt in der Regel in offener Wahl über den Antrag ab.

cf) Das absolute Mehr der Stimmberechtigten ist erforderlich.

cg) Mitgliedern, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind gleichzeitig auch in jeder Gruppe Ehrenmitglied. Sie sind dann ohne Einschränkung ihrer Rechte und Pflichten von jeder Beitragspflicht befreit.

§5 Austritt

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Gruppenpräsidenten. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres einzureichen. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

b) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden vom Gruppenpräsidenten von Amtes wegen gestrichen.

c) Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Rechte an den Klub.

§6 Ausschluss

a) Mitglieder, welche den Interessen des Klubs entgegenarbeiten, seinem Ruf schaden oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

b) Ausschlüsse können nur durch die Mehrheit sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr) beschlossen werden. Das rechtliche Gehör muss gewährt werden.

c) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben mit Kopie an den Zentralpräsidenten. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht einer Einsprache an die nächste Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Einschreibebriefes schriftlich an den Präsidenten z.Hd. der

Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Einsprache.

III Organisation

§7 Die Organe des Schweizer Feh-Klubs sind:

- a) die Generalversammlung
 - b) der Zentralausschuss
 - c) der Zentralvorstand (Zentralausschuss mit je einem Gruppendelegierten)
 - d) die Gruppen
 - e) die Revisoren
- aa) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. (*siehe VI - §13a*)
- ba) Der Zentralausschuss setzt sich zusammen aus Zentralpräsident, Zentralsekretär und Zentralkassier. Die Mitglieder des Zentralausschusses werden von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- bb) Die Finanzkompetenzen sowie die Entschädigungen des Zentralausschusses werden in einem separaten Finanzreglement festgehalten.
- ca) Dem Zentralvorstand gehören nebst dem Zentralausschuss aus jeder Gruppe ein Beisitzer an. Dies ist in der Regel der Gruppenpräsident, wobei sich dieser vertreten lassen kann.
- cb) Die Finanzkompetenzen sowie die Entschädigungen des Zentralvorstandes werden in einem separaten Finanzreglement festgehalten.

- §8
- a) Der Zentralpräsident vertritt den Schweizer Feh-Klub nach aussen. Er ist verantwortlich für die Tagesordnung der Generalversammlung sowie mindestens einer Zentralausschusssitzung und einer Zentralvorstandssitzung pro Jahr. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichtscheid. Bei Abwesenheit wird er durch den Zentralsekretär oder den Zentralkassier vertreten.
 - b) Der Zentralsekretär ist verantwortlich für die schriftlichen Arbeiten, namentlich für die Protokollführung an der Generalversammlung, den Zentralausschuss- und Zentralvorstandssitzungen. Der Zentralsekretär verschickt die Einladungen für Versammlungen und Sitzungen.
Die Protokolle sind innert 30 Tagen an die Zentralvorstandsmitglieder zu verschicken. Gehen innert weiteren 30 Tagen keine Einsprachen ein, so gilt ein Protokoll als genehmigt. Eine Zusammenfassung des Protokolls der Generalversammlung ist in der „Tierwelt“ und auf der Homepage des Klubs zu veröffentlichen.
 - c) Der Zentralkassier führt die gesamte Klubkasse und hat jeweils an der Generalversammlung die von den Revisoren vorgängig geprüfte Jahresrechnung abzulegen. Der Zentralvorstand und die Revisoren haben das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen.
 - d) Als Rechnungsjahr gilt der 1. Oktober - 30. September.

§9 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv je zwei Mitglieder des Zentralausschusses.

§10 Für die Verbindlichkeiten des Schweizer Feh-Klubs haftet ausschliesslich nur das Klubvermögen.

IV Revisoren

- §11 Als Revisoren amten jeweils 2 Mitglieder jener Gruppe, welche im gleichen Jahr die Schweizerische Klubschau durchführt.
Den Revisoren obliegt eine genaue Prüfung der Kassa- und Buchführung, der Belege und der Jahresrechnung. Sie erstellen z. Hd. der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund mit Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

V Gruppen

- §12 a) In Gebieten, wo die Mitglieder das Bedürfnis nach engerem Zusammenhalt haben, können mit Genehmigung des Zentralvorstandes Gruppen gebildet werden.
- b) Diese Gruppen wickeln ihre Tätigkeit nach freiem Ermessen ab, sind jedoch zur Respektierung der Statuten verpflichtet.
- c) Den Gruppen steht es frei, in ihrem Tätigkeitsgebiet regionalen oder kantonalen Fachverbänden beizutreten.
- d) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.
- e) Dem Vorstand obliegt die Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand und die Abwicklung der internen Gruppengeschäfte.
- f) Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gruppen werden durch die Gruppenvorstände beigelegt. Bei Differenzen der Gruppen untereinander entscheidet der Zentralausschuss mit Rekursrecht an den Zentralvorstand oder an die Generalversammlung. Kann keine Einigung erzielt werden, so ist der Fall dem Verbandsgericht der Kleintiere Schweiz zu unterbreiten.
- g) Die Gruppen haben den Zentralvorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- h) An neu gegründete Gruppen leistet die Zentralkasse einen Gründungsbeitrag, dessen Höhe auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung beschlossen wird.
- i) In den Gruppen können auch Gruppen-Ehrenmitglieder ernannt werden, was eine Angelegenheit der betreffenden Gruppe ist. Den Jahresbeitrag für Gruppen-Ehrenmitglieder bezahlt die Gruppe.
- j) Den Gruppen steht es frei, Gönner aufzunehmen, die durch ideelle und finanzielle Unterstützung zum Gedeihen des Klubs beitragen. Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- k) Den Gruppen steht es frei, Gruppenschauen durchzuführen. Deren Ausstellungsdaten dürfen nicht mit der Schweizerischen Klubschau zusammenfallen.
- l) Bei Auflösung einer Gruppe sind die Akten, das Inventar und das Vermögen zur Aufbewahrung beim Zentralausschuss zu deponieren bis eine neue Gruppe im gleichen Gebiet gegründet wird.

VI Versammlungen

- §13 a) Der Klub hält seine ordentliche Generalversammlung alljährlich anlässlich der Schweizerischen Klubschau am Sonntag-Morgen ab.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen können verlangt werden:
ba) vom Zentralausschuss

- bb) vom Zentralvorstand
 - bc) von zwei Gruppen
 - bd) durch eine schriftliche Eingabe von mindestens einem Drittel aller Klubmitglieder
- c) An der Generalversammlung werden die Jahresberichte des Zentralpräsidenten und der Gruppenpräsidenten sowie der Kassa- und Revisorenbericht vorgetragen und genehmigt.
 - d) Den Zeitpunkt der Versammlung hat der Zentralsekretär rund vier Wochen vor derselben in der „Tierwelt“ zu veröffentlichen. Dabei ist auf die Frist für die Einreichung von Anträgen hinzuweisen.
 - e) Die Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
 - f) Anträge der Gruppen sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Zentralpräsidenten einzureichen.
 - g) Das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung liegt zur Einsichtnahme auf.

VII Schlussbestimmungen

- §14 Als offizielle Publikationsorgane gelten die „Tierwelt“ und die Homepage des Klubs.
- §15 Eine Auflösung des Schweizer Feh-Klubs kann nicht stattfinden, solange sich 1/5 der Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.
- Sollte der Klub sich auflösen, so sind Klubvermögen und Klubinventar an „Rassekaninchen Schweiz“ zur Verwaltung zu übergeben und zu Gunsten eines neuen Feh-Klubs anzulegen. Wird später wieder ein Schweizer Feh-Klub gegründet, so ist das betreffende Vermögen und Klubinventar demselben zurückzuerstatten.
- §16 Über Änderungen an diesen Statuten und über darin nicht vorgesehene Punkte kann nur an der Generalversammlung entschieden werden. Dafür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- §17 Alle in diesen Statuten vorkommenden Bezeichnungen von Funktionären wie Zentralpräsident, Zentralsekretär, Zentralkassier und Gruppenpräsident usw. schliessen immer auch die weibliche Form ein.
- §18 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- §19 Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. November 2008 in Münsingen genehmigt und ersetzen jene aus dem Jahre 1989.

Die neuen Statuten treten ab sofort in Kraft.

Im Namen des Schweizer Feh-Klubs

Der Zentralpräsident:	Roland Wicki
Der Zentralkassier:	Max Schär
Die Zentralsekretärin:	Annemarie Kull